

## Auflagen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg - Straßenbauamt

Folgende Auflagen sind bei der Aufstellung zu beachten:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Staatsstraßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften im Zuge der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
3. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
4. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeisterrein kostenpflichtig entfernt.
5. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
6. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg nicht einengen.  
Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über Fahrbahn:	4,5 m
- Höhe über Geh- und Radweg:	2,5 m
- seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,5 m
7. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
8. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
9. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfenster (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.  
  
Die Seitenlänge dieser Sichtdreiecke betragen:
  - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70 m
  - b) Privatzufahrten 3 m / 70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrten) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straßen)
10. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
11. Der Antragsteller hat den Straßenbaulasträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten- die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
12. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
13. Den Weisungen der Straßenmeisterei Höchststadt ist unbedingt Folge zu leisten.